HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05495**
Datum: 14.12.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020
Verfasser: FB Tiefbau/Straßenverkehr

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Beigeordnetenkonferenz	13.12.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI	02.02.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.02.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung Rohrweg

Beschlussvorschlag:

1. Der Rohrweg wird eingezogen.

2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

keine

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Die durch den Rohrweg erschlossenen Wohngebäude wurden im Rahmen des Stadtumbaus abgebrochen. Eine über die Erschließungsfunktion hinausgehende Funktion obliegt dem Rohrweg nicht, so dass die Verkehrsbedeutung mit dem Abbruch entfallen ist.

Damit ist die Voraussetzung für eine Einziehung erfüllt.

Einziehung

Die in der Gemarkung Wörmlitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale), Regierungsbezirk Halle, gelegene Straße **Rohrweg** soll auf Grund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung beseitigt werden.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA mit Wirkung vom ..... eingezogen.

Der Rohrweg beginnt im Südosten an der Einmündung zur Schilfstraße und endet im Nordwesten als Wendehammer. Er umfasst das Flurstück 409. Seine Gesamtlänge beträgt ca. 100 m.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle,

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin